



## Verfahren

1. Absprache eines Termins bei der Ausländerbehörde (telefonisch oder per E-Mail)
2. Vorsprache mit den erforderlichen Unterlagen. Wichtig: Sie müssen persönlich vorsprechen. Die Erteilung einer Vollmacht an eine andere Person ist nicht möglich.
3. Gegen Zahlung von 29,- EUR wird Ihnen das Original der Verpflichtungserklärung am selben Tag ausgehändigt.
4. Das Original schicken Sie Ihrem Gast zu.
5. Ihr Gast spricht mit dem Original bei der Deutschen Botschaft im Ausland vor und beantragt dort sein Visum. Nach Erhalt des Visums kann Ihr Gast für den dort eingetragenen Zeitraum in das Bundesgebiet einreisen.

Das Schengen Visum wird Ihrem Gast für maximal 90 Tage erteilt.

Bitte weisen Sie Ihren Gast darauf hin, dass die Verlängerung des Visums in Deutschland **nicht** möglich ist.

Trotz der von Ihnen abgegebenen Verpflichtungserklärung kann es zu einer Ablehnung der Visaerteilung durch die Deutsche Botschaft kommen!

Bitte besuchen Sie für weitere Informationen auch unsere Homepage  
[www.abh.luebeck.de](http://www.abh.luebeck.de)

## Rechtsvorschriften (Auszüge)

### § 66 Aufenthaltsgesetz (Kostenschuldner)

- (1) Kosten, die durch die Durchsetzung [...] der Abschiebung entstehen, hat der Ausländer zu tragen.
- (2) Neben dem Ausländer haftet, wer sich gegenüber der Ausländerbehörde verpflichtet hat, für die Ausreisekosten des Ausländers aufzukommen.

### § 68 Aufenthaltsgesetz (Haftung für Lebensunterhalt)

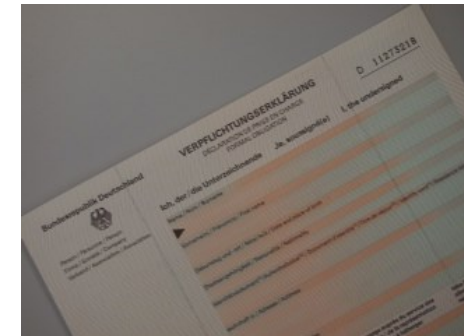
- (1) Wer sich der Ausländerbehörde gegenüber verpflichtet hat, die Kosten für den Lebensunterhalt des Ausländers zu tragen, hat sämtliche öffentliche Mittel zu erstatten, die für den Lebensunterhalt des Ausländers einschließlich der Versorgung mit Wohnraum und der Versorgung im Krankheitsfalle und bei Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden. [...]
- (2) Die Verpflichtung bedarf der Schriftform. Sie ist nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vollstreckbar.

### § 86 Aufenthaltsgesetz (Erhebung personenbezogener Daten)

Die mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden dürfen zum Zweck der Ausführung dieses Gesetzes [...] personenbezogene Daten erheben, soweit dies [...] erforderlich ist.

### § 69 Aufenthaltsverordnung (Visadatei)

- (2) In die Visadatei sind folgende Daten aufzunehmen:  
2h. das Vorliegen einer Verpflichtungserklärung und die Stelle, bei der sie gegebenenfalls vorliegt, sowie Name und Anschrift und, soweit vorhanden, Geburtsdatum und Geschlecht der bei der Beantragung benannten Referenzperson im Inland.



## Verpflichtungserklärung/ Einladung

Informationen für die Einladung  
visumspflichtiger Personen aus  
dem Ausland

## IMPRESSUM

Hansestadt Lübeck  
3.322.2 Angelegenheiten für AusländerInnen  
Dr.-Julius-Leber-Str. 46-48  
23552 Lübeck

Telefon: 0451 - 122 33 11  
E-Mail: [auslaenderbehoerde@luebeck.de](mailto:auslaenderbehoerde@luebeck.de)  
[www.abh.luebeck.de](http://www.abh.luebeck.de)



# Informationen zur Verpflichtungserklärung (Einladung)

## Was ist eine Verpflichtungserklärung?

Eine Verpflichtungserklärung ermöglicht es Ihnen, eine visumpflichtige Person nach Deutschland einzuladen.

Durch die abgegebene Verpflichtungserklärung haben Sie alle Kosten für den Aufenthalt Ihres Gastes zu tragen. Dazu zählen insbesondere

- Kosten für den Lebensunterhalt einschließlich Versorgung mit Wohnraum
- Kosten bei Krankheit oder Pflegebedürftigkeit, Kosten für eine mögliche Abschiebung/ Rückführung ins Heimatland, sollte Ihr Gast das Bundesgebiet freiwillig nicht wieder verlassen

Diese Erklärung wird gegenüber der zuständigen Ausländerbehörde abgegeben.

Wenn Sie Ihren Haupt- oder alleinigen Wohnsitz in der Hansestadt Lübeck haben, ist dies

Hansestadt Lübeck  
3.322.2 Angelegenheiten für AusländerInnen  
Dr.-Julius-Leber-Str. 46-48  
23552 Lübeck

Telefon 0451-122 33 11  
Email: [auslaenderbehoerde@luebeck.de](mailto:auslaenderbehoerde@luebeck.de)

Zur Abgabe der Verpflichtungserklärung benötigen Sie einen Termin! Diesen bitte telefonisch oder per E-Mail unter der oben genannten Telefonnummer oder E-Mailadresse vereinbaren. **Bitte beachten Sie, dass ohne Termin keine Vorsprache erfolgen kann!**

Um eine Verpflichtungserklärung gegenüber der Ausländerbehörde abgeben zu können, müssen Sie folgende Kriterien erfüllen:

- Haupt- oder alleiniger Wohnsitz in Lübeck
- finanzielle Leistungsfähigkeit durch ausreichendes Einkommen

## Finanzielle Leistungsfähigkeit bei Gastaufenthalt

Die finanzielle Leistungsfähigkeit liegt vor, wenn kein rechnerischer **Anspruch** auf Sozialleistungen (Arbeitslosengeld II, Wohngeld, Grundsicherung) besteht. Es spielt dabei **keine** Rolle, ob diese Leistungen tatsächlich bezogen werden oder nicht.

Ihr Einkommen ist ausreichend, wenn Sie durch dieses in der Lage sind, die Kosten der Unterkunft (Warmmiete) sowie den Bedarf Ihrer Familie und Ihres Gastes zu decken.

Folgend eine Tabelle zur Bedarfsberechnung, sowie ein Beispiel eines Ehepaars mit einem 10jährigen Kind und einer Warmmiete in Höhe von 450,- EUR.

### **Aktuelle Regelsätze 2018**

Erwachsene	416,- EUR
Lebenspartner im gleichen Haushalt	374,- EUR
Erwachsene im Haushalt anderer	416,- EUR
Jugendliche zwischen 14 & 17 Jahre	316,- EUR
Kinder zwischen 6 & 14 Jahre	296,- EUR
Kinder unter 6 Jahre	240,- EUR

### **Beispiel**

Vater	416,- EUR
Mutter	374,- EUR
Kind (10 Jahre alt)	296,- EUR
Gast	416,- EUR
Warmmiete	450,- EUR
<b>Gesamtbedarf</b>	<b>1.952,- EUR</b>

In diesem Fall muss mindestens ein Nettoeinkommen in Höhe von 1.952,- EUR im Monat erwirtschaftet werden.

## Mitzubringende Unterlagen

Für die Abgabe einer Verpflichtungserklärung benötigen wir folgende Unterlagen von Ihnen:

- Vorlage Ihres Personalausweises oder Reisepasses
- Gewinn- und Verlustrechnung des Steuerberaters (bei Selbständigen)
- ansonsten die Gehaltsabrechnungen der letzten 3 Monate oder einen Rentenbescheid
- Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort und Adresse des Gastes
- Passnummer des Gastes
- 29,- EUR Verwaltungsgebühr pro Dokument (mindestens ein Dokument pro getrennt lebenden Gast, zusammenlebende Familien können auf ein Dokument)
- Mietvertrag/Grundbuchauszug

## Krankenversicherung

Ihr Gast benötigt einen Krankenversicherungsschutz für den gesamten Schengen-Raum. Den bestehenden Krankenversicherungsschutz muss Ihr Gast bei Vorsprache in der Deutschen Botschaft im Ausland nachweisen.

Der Krankenversicherungsschutz kann auch von Ihnen als Gastgeber im Bundesgebiet abgeschlossen werden.

### **Bitte beachten Sie:**

Für **langfristige Aufenthalte** im Bundesgebiet, wenn es sich **nicht** um einen Gastaufenthalt handelt, gilt die Pfändungsfreigrenze. Die Voraussetzungen hierfür senden wir auf Wunsch gerne per E-Mail zu. Senden Sie uns hierfür bitte vorab eine E-Mail mit Ihrem Anliegen an: [auslaenderbehoerde@luebeck.de](mailto:auslaenderbehoerde@luebeck.de) - Vielen Dank!

Ohne Termin kann keine Vorsprache erfolgen!